

Merkblatt für Mitgliedsvereine des LSB Niedersachsen zur Bestandserhebung 2022 und zur Datenpflege

Die „Richtlinie der Bestandserhebung und zur Datenpflege“ (2.1.2) des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. - im weiteren „Richtlinie zur online-BE“ genannt –, gültig durch Präsidiumsbeschluss vom 23.09.2015, beinhaltet die wichtigsten Informationen zum jährlichen Bestandserhebungsverfahren und zur fortlaufenden Datenpflege. Die Richtlinie zur online-BE steht auf der Internetseite des LandesSportBundes Niedersachsen zum Download bereit (www.lsb-niedersachsen.de unter Mitgliederservice im Untermenü „Bestandserhebung“).

Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege (allgemeine Vereinsdaten) eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern, den Landesfachverbänden und Vereinen. Die verbindliche Anwendung sowie die sachgerechte, verantwortungsbewusste und vollständige Meldung der Bestandserhebung sind von elementarer Bedeutung für unsere Sportorganisation.

Wir bitten insbesondere um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

1. Bestandserhebung ausschließlich auf elektronischem Wege

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ressourceneffizienz ist auf Beschluss des LSB-Präsidiums die Kommunikation des LSB und insbesondere seiner Sportbünde mit den Mitgliedsvereinen auf elektronischem Wege durchzuführen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer gültigen E-Mail-Adresse jedes Mitgliedsvereins, um den formellen Erfordernissen, wie zum Beispiel Ladungen zu Sportbund- oder Landessporttagen, Rechnung tragen zu können.

2. Aktualität der Adress- und Kommunikationsdaten

Bei der Pflege der Vereins- bzw. Vorstandsdaten sollten Sie Wert auf korrekte Daten legen, da diese Eintragung Grundlage der Kommunikation zwischen Ihnen und dem LSB und seinen Sportbünden bzw. Ihnen und den Landesfachverbänden ist. Ungültige oder fehlerhafte Adressdaten sind zu korrigieren. Ebenfalls sind die Daten der Funktionsträger auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Achten Sie auf eine gültige Vereins-E-Mail-Adresse!

3. Zeitraum für die Online-Bestandserhebung

Nach Punkt 4.5 der Richtlinie zur online-BE müssen die Bestandsdaten bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.

Die Bestandserhebungsdaten können **vom 20.12.2021 bis zum Ablauf des 31.01.2022** in die Datenbank des LandesSportBundes Niedersachsen eingegeben werden. Die Datenpflege (nach Punkt 7 der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege besteht die Verpflichtung zur fortlaufenden Datenpflege) ist während des gesamten Jahres möglich.

4. Meldung auf Seite A - Gesamtmitglieder

Gemäß Punkt 5.2 der Richtlinien zur online-BE sind im Rahmen der Bestandserhebung auf Seite A **alle** Mitglieder (aktive, passive, sonstige) jahrgangsweise und nach Geschlecht getrennt unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.

5. Meldung auf Seite B - Zuordnung von Mitgliedern zu Landesfachverbänden

Nach Punkt 5.3 dieser Richtlinie erfolgt auf Seite B die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, all seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen, **in denen er tatsächlich Mitglied ist**, also möglicherweise auch ein Mitglied mehreren Landesfachverbänden.

Hinweis: Die Online-BE ist EDV-technisch so eingestellt, dass auf Seite B nur Meldungen von Vereinen möglich sind, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind. Hierzu finden Sie in der Datenerfassungsmaske im Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen eine Aufstellung, welche Sportarten von den jeweiligen Landesfachverbänden betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein zum Stichtag (01.01. eines Jahres) Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband bzw. den entsprechenden Landesfachverbänden ist und dies dem LSB durch die Landesfachverbände mitgeteilt wurde. Sollte eine Zuordnung zu einem Landesfachverband fehlen, obwohl eine Mitgliedschaft besteht, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Landesfachverband, um dieses korrigieren zu lassen.

Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Sportart von mehreren Landesfachverbänden gleichzeitig betreut wird. Auf Grundlage der verbindlichen Sportartenliste entscheidet der Verein mit seiner Meldung über die jeweilige Zuordnung.

Auch zurzeit nicht aktive Sportlerinnen und Sportler (Passive) werden auf Seite B als Mitglieder zugeordnet, wenn diese sich dem Landesfachverband als Mitglied zugehörig oder verbunden fühlen.

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN) ist der zuständige Landesfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport, bzw. den Sport vom Menschen mit Handicaps. Entscheidende Zuordnungskriterien sind vorliegende Behinderungen, Beeinträchtigungen und Handicaps der jeweiligen Vereinsmitglieder sowie die Mitgliedschaft des Vereins im BSN. Von daher wird in der Sportartenliste darauf verzichtet, die vielen Einzelsportarten anzuführen.

Hiervon abweichend können spezifische Angebote des Rehabilitationssports auch durch andere Landesfachverbände betreut werden. Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitswesens (Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren) sowie unter Beachtung der vorliegenden Mitgliedschaft in einem Landesfachverband erfolgt die Zuordnung.

Der Gehörlosensportverband Niedersachsen ist der zuständige Landesfachverband für Gehörlose. Auch hier wird auf die Aufzählung der Einzelsportarten verzichtet.

6. Meldungen auf Seite C – Wenn Mitglieder Landesfachverbänden nicht zugeordnet werden können

Für Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Laut Beschlüsse des 36. Landessporttages vom 22.11.2008 und Beschluss des 37. Landessporttages vom 27.11.2010 beträgt dieser zusätzliche Beitrag für Kinder/Jugendliche 2,00 € (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und für Erwachsene 3,00 €. Hierbei handelt es sich um Jahresbeiträge.

Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Sportaktivitäten) benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden.

Sind auf der Seite C keine Mitglieder aufgeführt, so ist auch eine Zuordnung von Sportaktivitäten nicht erforderlich.

7. Umfrage zur Erfassung vereinseigener (Sport-)Anlagen und Gebäude sowie anstehendem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Falls Ihr Verein Eigentümer von Sportanlagen ist bzw. über dem Eigentum gleichgestellte Nutzungsrechte an (Sport-)Anlagen und Gebäuden verfügt, wählen Sie die Option <<JA>> und füllen die dann folgende Tabelle entsprechend aus. Mit den BE-Unterlagen erhalten Sie **zusätzliche Erläuterungen** zur Erfassung vereinseigener (Sport-)Anlagen und Gebäude sowie dem anstehenden Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

8. Erfassung der durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge

Mit der Online-Bestandserhebung 2020 erfolgte zum ersten Mal die Abfrage nach den durchschnittlichen Mitgliedsbeiträgen, die ein Verein für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erhebt. Diese Abfrage ist erforderlich für das in Zukunft veränderte Verfahren zur Bezuschussung der Vereine für den Einsatz lizenzierter Übungsleiter. Die Höhe der Beiträge ist für das Setzen der Parameter im LSB-Verwaltungsprogramm zur Berechnung der Zuschüsse von Bedeutung. Die Mitgliedsbeiträge sind im Rahmen der Online-Bestandserhebung bis spätestens 31.1. des jeweiligen Jahres zu übermitteln.

9. Bestätigung der Richtigkeit der Dateneingaben

Nach Punkt 5.5 dieser Richtlinie sind die Vereine verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01 eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**

10. Mögliche Verbandsstrafe bei Falschmeldungen

Nach Punkt 5.6 dieser Richtlinie können Falschmeldungen auf Seite A der Bestandserhebung (siehe 5.2) bzw. eine falsche Zuordnung der Mitglieder zu Landesfachverbänden auf Seite B der Bestandserhebung (siehe 5.3) in Verbindung mit § 9 der Satzung als Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder die Verhängung einer Verbandsstrafe nach § 11 LSB-Satzung nach sich ziehen.

11. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid

Punkt 6 dieser Richtlinie regelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Liegt dem Sportbund keine Kopie eines gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides vor, geht der Sportbund davon aus, dass es sich um einen nicht gemeinnützigen Verein handelt, der von der Sportförderung ausgeschlossen wird.

12. Hinweise zum Datenschutz

Punkt 8 dieser Richtlinie macht Aussagen zum Datenschutz. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zur Veröffentlichung (Internet, evtl. Sporthandbuch etc.) ausschließlich die Vereinsadresse und das Sportangebot zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Veröffentlichung von Ihrem Verein nicht gewünscht sein, können Sie bei der Erfassung im Intranet die Freischaltung unterbinden. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung einschließlich der Verwaltung für den Deutschen Sportausweis und die SportEhrenamtsCard Niedersachsen sowie für wissenschaftliche Zwecke und für Aufgaben der Verbandskommunikation verwendet. Die auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Sportorganisationen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

13. Ansprechpartner zur Unterstützung

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Bestandserhebung direkt über das Intranet an den LandesSportBund Niedersachsen e. V. zu senden, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sportbund in Verbindung. Ihr Sportbund bietet Ihnen im Rahmen seines Serviceangebotes die Möglichkeit, Ihre Daten elektronisch zu erfassen. Gleiches gilt für die laufende Aktualisierung Ihrer Vereinsdaten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).

**LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Verwaltung
Team EDV**